

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Neue und gründliche mathematische Friedens- und Kriegs-Schule**

**Gruber, Johann Sebastian**

**Nürnberg, 1697**

Caput XIII. Wenn ein Gebäude einen innern Hof [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-97907](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-97907)

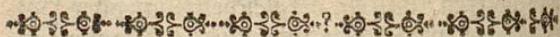
## CAPUT XIII.

Wenn ein Gebäude einen innern Hof / und zu beyden Seiten Neben- oder Flügel- Gebäude bekommen soll / wie solches alles nach rechter Maas und Symmetria einzutheilen.

**G**iebet nicht alleine fürnehme Palläste / sondern auch bisweilen Privat- Gebäude / so mit einem innern Hofe gezieret sind: Damit man aber auch hierinnen in allen Stücken die rechte Symmetriam wissen möge / so ist zu mercken / daß ein dergleichen Platz oder Hof in die Länge und Breite auf dreyerley Manier kan abgetheilet werden: Als (1) wenn die ganze Länge des Hofes in 5. Theile abgetheilet worden / kan man deren 3. Theile zu der Breite des Gebäudes nehmen / (2) ist aber solche Länge nur in 3. Theile getheilet / nimmt man deren 2. zur Breite / (3) wenn die Breite in ein recht Quadrat verwandelt / und von einer Ecken zur andern eine Diagonal- Linie gezogen wird / soll der Hof so lang werden / als die gezogene Diagonal- Linie lang ist; Was die Flügel oder Neben- Gebäude anlanget / ist wohl in acht zu nehmen / daß / wenn der Platz von 30. bis 40. Werck- Schuh lang / man den dritten Theil von solcher Länge zur Breite der Flügel neh-



nehmen soll: Ist aber der Hof 40. bis 50. Schuh lang/ soll man solche Länge in  $3\frac{1}{2}$ . Theil theilen/ und 1. Theil darvon zur Breite der Neben- Gebäude nehmen. Ist der Hof von 50. bis 60. Werck = Schuh lang/ so wird  $\frac{1}{2}$ . Theil darvon den Alis zur Breite geben; ist das Atrium von 60. bis 80. S. lang / wird die Länge in  $4\frac{1}{2}$ . Theil getheilet/ und 1. Theil darvon zur Breite der Flügel genommen; ist dann endlichen der Hof von 80. bis 100 Werck = Schuhe lang / theilet man die Länge in 5. gleiche Theile/ davon dann 1. Theil die rechte Breite zu dem Neben- Gebäude giebet. Hiervon und wie solcher innerne Hof mit Säulen / Bilder und Gallerien kan ausgezieret werden/ ist zu sehen Vitruv. lib. 6. c. 4.



## CAPUT XIV.

Von mancherley Form und Gestalt der Gewölbe/ auch wie solche zu gebrauchen/ und was darben zu observiren.

**D**ie Gewölbe sind insgemein sechserlen Art/ als (1) volti ritondi, o à botte, o à Felce, Kunde/ Sonnen oder Sichel- Gewölbe mit oder ohne Streiffen. (2) Volti à croce, Creutz- Gewölbe (3) volti à padiglione